



Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und  
Umwelt - IV E 122, Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
IV E 122

Herr Schaefer

Tel. +49 30 9025-1565  
michael.schaefer@senmvku.berlin.de

Rungestraße 29,  
Zugang: Am Kölnischen Park 3,  
10179 Berlin

2. Juli 2024

**Feststellung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das  
„Straßenbahnvorhaben Dörfeldstraße“ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin**

**AZ: SenMVKU IV E1 / 2024-0013**

Antrag der Berliner Verkehrsbetriebe vom 13.12.2023, eingegangen am 01.02.2024, gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. V. m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

**Verfahrensleitende Verfügung**

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

**Begründung**

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. Der Umbau der Straßenbahnanlage ist ein Änderungsvorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 und erfüllt den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG. Das Vorhaben unterliegt damit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG. Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 der UVPG

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Rungestraße 29, 10179 Berlin

Elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG: [post@senmvku.berlin.de](mailto:post@senmvku.berlin.de)

 barrierefreier Zugang über Am Kölnischen Park 3

Verkehrsanbindung: U2 Märkisches Museum; U8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Straße; S3, S5, S7, S9 Jannowitzbrücke; Buslinien 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hierbei wird ermittelt, ob das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Sofern das geplante Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht eine UVP-Pflicht.

Gegenstand des Vorhabens ist der zweigleisige Ausbau der bis dato eingleisigen Straßenbahnstrecke in der Dörpfeldstraße zwischen Adlergestell und Hackenbergstraße sowie der barrierefreie Ausbau der Haltestellen „Marktplatz Adlershof“ und „Wassermannstraße“.

Durch den zweigleisigen Ausbau soll die Leistungsfähigkeit und die Verkehrsqualität verbessert werden. Gleichzeitig wird mit dem Ausbau die Verbesserung eines störungsfreien Betriebsablaufes erreicht. Mit dem barrierefreien Ausbau der Haltestellen wird der Zugang zur Straßenbahn für in ihrer Mobilität eingeschränkte Fahrgäste sichergestellt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlüssiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Schall- und Schwingungstechnische Gutachten, Baulärmprognose und UVP-Bericht) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Vorhaben nach § 9 Abs. 3 UVPG entscheidungserheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Landschafts- bzw. Stadtbild und kulturelles Erbe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG.

Prognoseberechnungen zur Lärmbelastung der Anwohner durch den Schienenverkehr weisen in dem Bereich des zweigleisigen Ausbaus (UL 10.1, Schalltechnischer Bericht Nr. 925.6) für die am stärksten betroffenen Bereiche Beurteilungspegel von bis zu 67,6 dB(A) am Tag und 67,2 dB(A) in der Nacht eine Überschreitung der Grenzwerte für Wohngebiete am Tag von bis zu 9 dB(A) und in der Nacht von bis zu 19 dB(A) aus, wobei mit dem zweigleisigen Ausbau durch die geänderte Gleisgeometrie lediglich eine Zunahme der Lärmbelastung von bis zu 0,7 dB(A) prognostiziert wurde. Die Lärmbelastung reicht dabei in abnehmender Tendenz bis zu entfernten Gebäuden in den Nebenstraßen.

Für den Ausbau der barrierefreien Haltestelle Wassermannstraße weisen die Prognoseberechnungen zum Verkehrslärm (UL 10.2, Schalltechnischer Bericht Nr. 925.2) eine Zunahme der Lärmbelastung durch den Schienenverkehr alleine aufgrund der geänderten Gleisgeometrie von bis zu 0,2 dB(A) auf, wobei Beurteilungspegel von bis zu 67,0 dB(A) am Tag und 66,6 dB(A) in der Nacht ausgewiesen werden.

Unter Berücksichtigung des Gesamtverkehrs wird bei dem Vorhaben eine Lärmbelastung von bis zu 72,4 dB(A) am Tag und 69,2 dB(A) in der Nacht prognostiziert.

Bei den Innenwohnbereichen können sowohl die Grenzwertüberschreitungen (nach 16. BImSchV) als auch die Lärmbelastung im Bereich der Gesundheitsgefährdung mittels passiver Schallschutzmaßnahmen auf das zumutbare und zulässige Maß begrenzt werden. Für die Außenwohnbereiche (Loggien, Balkone) sieht die Vorhabenträgerin eine monetäre Entschädigung vor.

Auch im allgemeinen Außenbereich ist mit einer Steigerung der Gesamtlärmbelastung zu rechnen. In Annäherung an die Prognoseberechnungen der Gesamtlärmbelastung ist mit einer Steigerung der Lärmbelastung um 0,3 dB(A) am Tag zu rechnen, wobei die hohe Mehrbelastung in Bereichen mit geringer Vorbelastung erreicht werden. Mit zunehmender Entfernung von der Lärmquelle ist ein Abnehmen der Lärmbelastung zu erwarten. Aufgrund der bereits anliegenden hohen Vorbelastung aus dem Verkehrslärm ist mit dem Vorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Verschlechterung der Aufenthaltsqualität der allgemeinen Außenbereiche verbunden.

Untersuchungen zu den schwingungstechnischen Auswirkungen (UL 10.3, Schwingungstechnischer Bericht 926.2) zeigen, dass durch den Betrieb der Straßenbahn ohne Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungs- und Sekundärluftschallimmissionen die Anhalts- und Immissionsrichtwerte in den benachbarten Gebäuden überschritten werden. Mit dem Vorhaben soll mit dem Einbau eines Masse-Feder-Systems (Einfügungsdämmung) die erschütterungs- und Sekundärluftschallimmissionen auf das zulässige Maß reduziert werden.

Bauzeitlich ist entsprechend der Prognoseberechnungen (UL 10.4, Schalltechnischer Bericht 925.8) mit Beurteilungspegeln von zeitweise bis zu 87,1 dB(A) zu rechnen, wobei die Arbeiten Abschnittsweise über eine Bauzeit von insgesamt etwa 22 Monate durchgeführt werden und ausschließlich am Tage stattfinden. Die Lärmbelastung überschreitet damit in einzelnen Zeiträumen den Anhaltswerte nach AVV-Baulärm von 60 dB(A) für Gebiete mit gewerblichen

Anlagen und Wohnungen sowie 55 dB(A) für Gebiete in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind. Die Planung sieht vor, die Höhe und Dauer der Lärmbelastung über geeignete technisch und wirtschaftlich vertretbare Schallschutzmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Beeinträchtigung der Natur (Pflanzen, Flächen, Boden) erfolgt in erster Linie durch den Entfall von 9 zum Teil geschützten Bäumen, den Verlust von 680 m<sup>2</sup> Gehölzbiotopen und die Versiegelung von ca. 332 m<sup>2</sup> offener Fläche. Die Eingriffe werden ausschließlich im Bereich des neu zu errichtenden Gleichrichterwerkes vorgenommen. Das zweite Gleis als auch die Trasse für das neu zu verlegende Bahnstromkabel befinden sich vollständig im versiegelten Straßenland.

Für den Bereich der Dörpfeldstraße liegen keine Hinweise zu planungsrelevanten Tierarten vor. Aufgrund der dichten Bebauung und der fehlenden Habitatstrukturen ist in der Dörpfeldstraße durch das Vorhaben auch mit keiner wesentlich nachteiligen Auswirkung auf die Fauna zu rechnen. Im Gebiet des neuen Gleichrichterwerks können vorkommen von Brutstätten nicht ausgeschlossen werden. Durch das vorgesehene Bauzeitmanagement (Vermeidungsmaßnahme V2), kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Brutvögeln ausgeschlossen werden. Durch weitere Vermeidungsmaßnahmen (V 3 und V4) können Verluste von Reptilien vermieden werden. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes und der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sind durch das Vorhaben dauerhaft als auch baubedingt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna (Tiere) zu erwarten.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die Bauarbeiten werden nicht im Grundwasserbereich ausgeführt. Auch durch die Fahrleitungsmasten, deren Fundamente bis in das Grundwasser reichen können, ist weder eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität noch eine Ablenkung von Grundwasserströmen zu erwarten. Beeinträchtigungen von Boden oder Grundwasser durch den Eintrag von Kraft- oder Schmierstoffen werden durch Schutzmaßnahmen vermieden.

Mit der Umgestaltung des Straßenraumes durch den barrierefreien Ausbau der Haltestellen und dem Ausbau der Straßenbahnstrecke mit einem zweiten Gleis einschließlich der Erneuerung der Fahrleitungsanlage sowie dem neuen Gleichrichterwerk und dem hierfür erforderlichen Eingriff in die Natur wird das Landschafts- bzw. Stadtbild nur leicht verändert. Die optische Wahrnehmbarkeit der Veränderung beschränkt sich auf das nahe Umfeld.

In der näheren Umgebung des Vorhabens befindet sich ein unter Denkmalschutz stehendes Schulgebäude (Dörpfeldstraße 54/56) und der denkmalgeschützte Brunnen auf dem Marktplatz Adlershof. Es ist nicht zu erwarten, dass die Eigenart und das Erscheinungsbild der betroffenen Denkmäler durch das Vorhaben wesentlich beeinträchtigt werden.

Aufgrund der verbleibenden erhöhten Betriebsbedingten Lärmbelastung der Außenwohnbereiche (Balkone, Loggien) von bis zu 67,6 dB(A) am Tag alleine durch den Betrieb der Straßenbahn wird der gemäß der 16. Bundesimmissionschutzverordnung (16. BImSchV) festgelegte Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete deutlich überschritten. Zudem liegt auch die prognostizierte Lärmbelastung aus dem Gesamtverkehr für den Tageszeitraum mit bis zu 72,4 dB(A) über der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung (70 dB(A)). Die von der Vorhabenträgerin vorgesehene monetäre Entschädigung dient nicht der Minderung der Lärmbelastung. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können daher nicht ausgeschlossen werden. Das Vorhaben unterliegt damit gemäß § 9 UVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 419, (Zugang über Am Kölnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. Die Einsichtnahme der Unterlagen in den Räumen der Senatsverwaltung kann nur nach vorheriger Vereinbarung eines Termins per Telefon oder E-Mail bei der Planfeststellungsbehörde unter der Rufnummer 030/9025-1565 oder unter michael.schaefer@senmvku.berlin erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag

Capolei

Stellvertretende Leiterin der Planfeststellungsbehörde

## Rechtsgrundlagen

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119)

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

**Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

**Feststellung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das  
„Straßenbahnvorhaben Dörpfeldstraße“ im Bezirk Treptow-Köpenick von Berlin**

Bekanntmachung vom 2. Juli 2024

SenMVKU IV E 1 / 2024-0013

Telefon: (030) 9025-1565 oder (030) 9025-0, intern 925-1565

Mit Schreiben vom 13.12. 2023 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin, im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die planrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Gegenstand des Vorhabens ist der zweigleisige Ausbau der bis dato eingleisigen Straßenbahnstrecke in der Dörpfeldstraße zwischen Adlergestell und Hackenbergstraße sowie der barrierefreie Ausbau der Haltestellen „Marktplatz Adlershof“ und „Wassermannstraße“. Durch den zweigleisigen Ausbau soll die Leistungsfähigkeit und die Verkehrsqualität verbessert werden. Gleichzeitig wird mit dem Ausbau die Verbesserung eines störungsfreien Betriebsablaufes erreicht. Mit dem barrierefreien Ausbau der Haltestellen wird der Zugang zur Straßenbahn für in ihrer Mobilität eingeschränkte Fahrgäste sichergestellt.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Schall- und Schwingungstechnische Gutachten, Baulärmprognose und UVP-Bericht) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9

Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Aufgrund der verbleibenden erhöhten betriebsbedingten Lärmbelastung der Außenwohnbereiche von bis zu 67,6 dB(A) am Tag alleine durch den Betrieb der Straßenbahn wird der gemäß der 16. Bundesimmissionschutzverordnung (16. BImSchV) festgelegte Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete deutlich überschritten. Zudem liegt auch die für den Tageszeitraum mit bis zu 72,4 dB(A) prognostizierte Lärmbelastung aus dem Gesamtverkehr über der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung (70 dB(A)). Die von der Vorhabenträgerin vorgesehene monetäre Entschädigung dient nicht der Minderung der Lärmbelastung. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können daher nicht ausgeschlossen werden. Das Vorhaben unterliegt damit gemäß § 9 UVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer UVP gemäß § 5 Abs. 1 UVPG ist der Öffentlichkeit ausschließlich über das zentrale Internetportal (<https://www.uvp-verbund.de/be>) bekannt zu geben. Damit wird die nach § 5 Abs. 2 UVPG notwendige Bekanntgabe bewirkt.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Capolei

Stellvertretende Leiterin der Planfeststellungsbehörde

### **Rechtsgrundlagen**

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119)



**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

**Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)